

des die OPK führenden operativen Mitarbeiters sowie - entsprechend den jeweiligen Erfordernissen - zur Durchführung der OPK in Intervallen u. dgl. zu treffen.

Sie haben zu sichern, daß rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Gewährleistung einer verstärkten, weitgehend lückenlosen Kontrolle solcher Personen geschaffen werden, von denen in politischen Spannungssituationen oder während politisch-operativer Aktionen ein feindlich-negatives Wirksamwerden zu erwarten ist.

Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben durch eine wirksame Kontrolle die ständige Übersicht über die Durchführung der OPK und die dabei erzielten Ergebnisse sowie die strikte Einhaltung der Kontrollfrist, der Termine für die Realisierung der Etappenziele und der anderen zur jeweiligen OPK getroffenen Festlegungen zu gewährleisten.

Sind bei einer unter OPK zu stellenden Person Zuständigkeiten mehrerer Dienstseinheiten gegeben, ist die Verantwortung für die Durchführung der OPK einer Diensteinheit zu übertragen.

Dabei ist von den Festlegungen in zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie davon auszugehen, welche Diensteinheit bereits politisch-operative Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat und die günstigsten Voraussetzungen zur Durchführung der OPK besitzt.

Die Entscheidung ist zwischen den Leitern der Dienstseinheiten, deren Zuständigkeit gegeben ist, abzustimmen. In Zweifelsfällen haben die Leiter der HA/selbst. Abteilungen bzw. BV/V die Verantwortlichkeit für die Durchführung der OPK festzulegen.